

Landkreis Vorpommern-Rügen
- Der Landrat -

Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet „Südwest-Rügen-Zudar“

Auf der Grundlage von § 6 in Verbindung mit § 14 Abs. 4 und § 15 Abs. 6 Nr. 1 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66) sowie § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) verordnet der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen:

§ 1

- (1) In dem durch Verordnung vom 18.01.2010 festgesetzten Landschaftsschutzgebiet „Südwest-Rügen-Zudar“ werden im Bereich der Stadt Garz, Ortsteile Maltzien und Groß Schoritz, Flächen ausgetauscht, um einem landwirtschaftlichen Betrieb eine Betriebs-erweiterung zu ermöglichen. Im Ortsteil Maltzien wird eine Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen. Es handelt sich um das Flurstück 11/2 der Gemarkung Maltzien, Flur 3. Nördlich des Ortsteils Groß Schoritz wird eine Fläche in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommen. Es handelt sich um das Flurstück 25 (Teilfläche) der Gemarkung Groß Schoritz, Flur 1. Beide Flächen haben eine Größe von 1,27 ha.
- (2) Der neue Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebiets „Südwest-Rügen-Zudar“ ist aus den als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Karten, einer Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 20.000 und zwei Detailkarten mit Flurstücksangaben im Maßstab 1 : 3.000, ersichtlich. Darin sind die zum Landschaftsschutzgebiet gehörenden Flächen schraffiert dargestellt. Die von der Grenzlinie überdeckten Flächen sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Die Abgrenzungskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Verordnung wird beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Weitere Ausfertigungen sind beim Amt Bergen auf Rügen, Der Amtsvorsteher, Markt 5-6, 18528 Bergen auf Rügen hinterlegt.
- (4) Die Verordnung mit den zugehörigen Abgrenzungskarten kann bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe auf der Internetseite des Landkreises Vorpommern-Rügen (www.lk-vr.de) in Kraft.

Stralsund, den 22.4.15

Ralf Drescher

Landkreis Vorpommern-Rügen
Ralf Drescher
Landrat



Anlagen: Abgrenzungskarte 1 : 20.000
Detailkarten 1 : 3.000

Landkreis Vorpommern-Rügen
- Der Landrat -

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

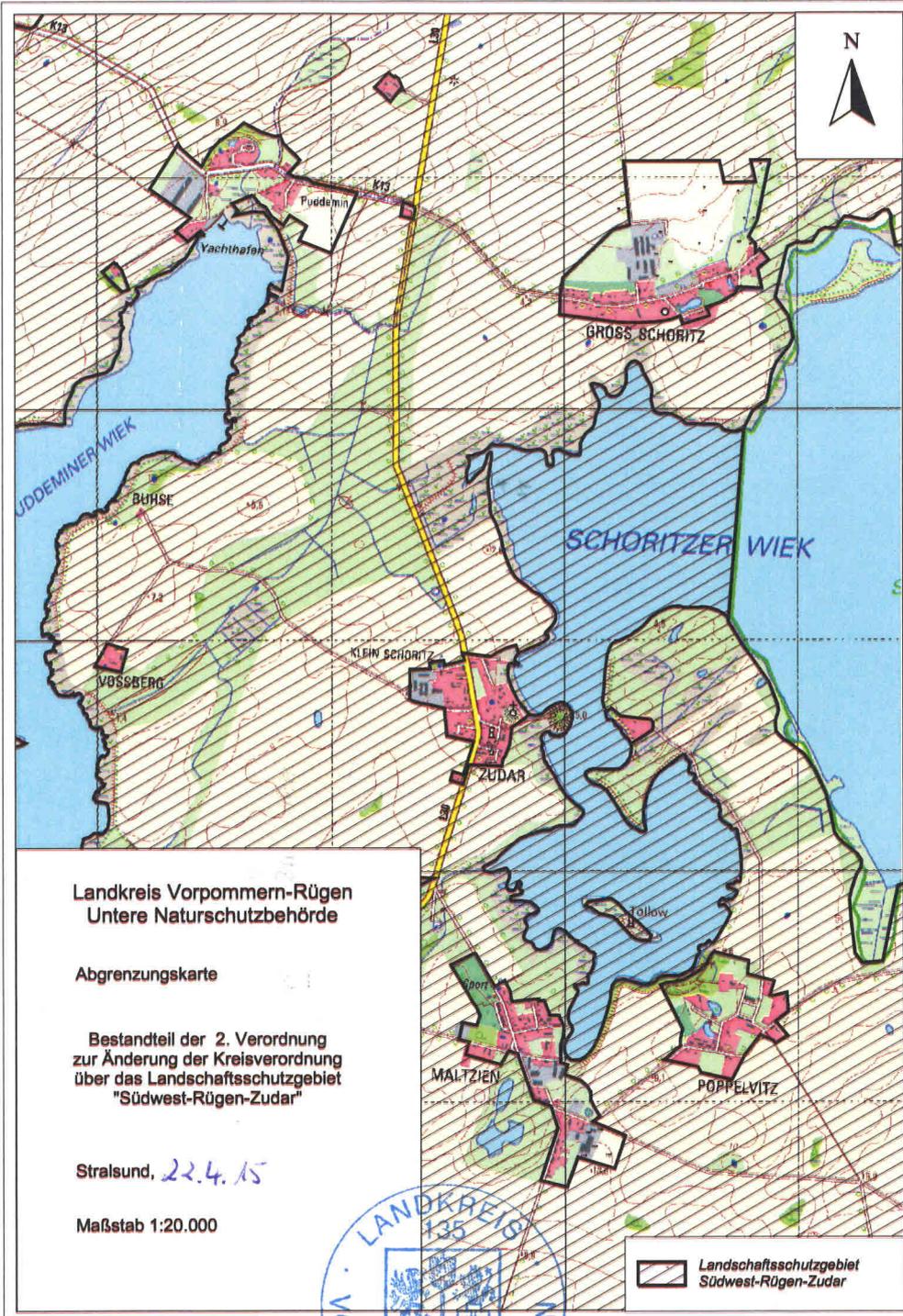
Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem Verfahren zum Erlass der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Südwest-Rügen-Zudar“ vom 18.01.2010 mache ich gemäß § 16 Abs. 2 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) auf Folgendes aufmerksam:

Eine Verletzung der in § 15 NatSchAG M-V genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsvorschrift gegenüber dem Landkreis Vorpommern-Rügen, Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Außenstelle Bergen, Sitz: Störtebekerstraße 30, 18528 Bergen auf Rügen, geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung im Übrigen beim Inkrafttreten der Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Stralsund, den 22.4.15

R. Drescher

Ralf Drescher
Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen
Untere Naturschutzbehörde

Abgrenzungskarte

Bestandteil der 2. Verordnung
zur Änderung der Kreisverordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
"Südwest-Rügen-Zudar"

Stralsund, 22.4.15

Maßstab 1:20.000

 Landschaftsschutzgebiet
Südwest-Rügen-Zudar



